

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1952	Ausgegeben zu Wiesbaden am 23. Dezember 1952	Nr. 25
	Inhalt:	Seite
6. 12. 52	(65) Erste Hessische Verordnung zur Durchführung des Vieh- und Fleischgesetzes	167
15. 12. 52	(66) Zweite Verordnung zur Ergänzung und Änderung der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung zum Entschädigungsgesetz (ZVO) vom 27. Februar 1950 (GVBl. S. 25)	168
16. 12. 52	(67) Verordnung über die Zuständigkeit der Wiedergutmachungskammern zur Entscheidung über die Ansprüche aus dem Entschädigungsgesetz	169
16. 12. 52	(68) Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Militärregierungsgesetzes Nr. 59 (Rückerstattungsgesetz)	170
—	Berichtigung	170

(65) **Erste Hessische Verordnung zur Durchführung des Vieh- und Fleischgesetzes.**
Vom 6. Dezember 1952.

Auf Grund des § 9 Absatz 1 und des § 10 des Vieh- und Fleischgesetzes vom 25. April 1951 (BGBl. I S. 272) wird nach Anhörung der Gemeindeverwaltungen der Marktorte verordnet:

§ 1

Agenturzwang

Auf dem Schlachtviehgroßmarkt Frankfurt (Main) darf Schlachtvieh nur durch Viehagenturen (Agenten und landwirtschaftliche Viehverkaufsstellen der Viehverwertungsgenossenschaften) verkauft werden.

§ 2

Sicherheitsleistung

(1) Viehagenturen dürfen auf dem Schlachtviehgroßmarkt Frankfurt (Main) erst tätig werden, wenn sie für die Ansprüche der Einsender von Schlachtvieh (Einsender) aus dem Agenturvertrag mit Ausnahme der Ansprüche, die sich auf die Zuführung des Viehes auf den Markt beziehen, durch Hinterlegung von Geld oder durch Bankbürgschaft Sicherheit geleistet haben.

(2) Die Höhe der Sicherheitsleistung bestimmt das Landesernährungsamt; sie soll den durchschnittlichen Wochenumsatz der letzten 12 Monate nicht übersteigen.

(3) Wird Geld hinterlegt, so ist der hinterlegte Betrag auch auf Ersuchen des Landesernährungsamts an die von ihm bezeichnete Person herauszugeben.

(4) Die Sicherheitsleistung ist dem Landesernährungsamt und der Gemeindeverwaltung des Marktortes nachzuweisen.

§ 3

Befreiung von der Sicherheitsleistung

Das Landesernährungsamt kann von der Sicherheitsleistung nach § 2 befreien, wenn die Ansprüche der Einsender in anderer Weise ausreichend gesichert werden.

§ 4

Marktschlußschein

(1) Auf Schlachtviehgroßmärkten und auf den Schlachtviehmärkten, für die die Bestimmungen über Marktschlußscheine und Verkaufsabrechnungen (§§ 10, 15 des Gesetzes) gelten, sind ausschließlich die von der Gemeindeverwaltung des Marktortes ausgegebenen, mit durchlaufenden Nummern versehenen Marktschlußscheine zu verwenden. Der Marktschlußschein muß zugleich Wiegeschein sein. Bei der Verwiegung ist das Gewicht automatisch aufzudrucken.

(2) Der Marktschlußschein hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Name der Agentur,
2. Name des Käufers,
3. Name und Wohnsitz des Einsenders oder Einsenderzeichen,
4. Art des Schlachtieres (Rind, Kalb, Schwein, Schaf),
5. Gattung des Schlachtieres (Ochse, Bulle, Färse, Kuh, Fresser, Schwein, Sau, Altschneider, Hammel, Lamm, Schaf),
6. bei Schweinen und Schafen die Zahl der verkauften Schlachttiere,
7. Handelsklasse,
8. Marktnummer oder Zeichen der Viehagentur,
9. das unmittelbar nach Verkauf amtlich festgestellte Gewicht (§ 8 Absatz 2 des Gesetzes),
10. Preis je 50 kg Lebendgewicht der Schlachttiere,
11. Unterschrift des vereidigten Wiegers,
12. Tag des Verkaufs.

(3) Die Angaben nach Absatz 2 Ziffer 1 bis 6, 8, 10 und 12 sind vor der Verwiegung in den Marktschlußschein einzutragen.

(4) Der Marktschlußschein ist im Durchschreibeverfahren in fünf Ausfertigungen auszustellen und wie folgt zu verwenden:

1. Die erste Ausfertigung wird bei der amtlichen Verwiegung vom vereidigten Wieger einbehalten; sie dient als Unterlage für die amtliche Notierung.

2. Die zweite Ausfertigung erhält die Viehagatur.
3. Die dritte Ausfertigung erhält der Einsender.
4. Die vierte Ausfertigung erhält der Käufer.
5. Die fünfte Ausfertigung erhält die Bank.

(5) Für jedes Tier ist ein besonderer Marktschlußschein auszustellen. Bei Schweinen und Schafen kann für mehrere Tiere desselben Einsenders ein Marktschlußschein ausgestellt werden, wenn sie derselben Handelsklasse angehören und zu demselben Preis je 50 kg Lebendgewicht verkauft werden.

(6) Formblätter für Marktschlußscheine, die den Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 4 nicht entsprechen, können noch bis zum 1. April 1953 verwendet werden. Das Landesernährungsamt kann im Einzelfall diese Frist verlängern.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1953 in Kraft.

Wiesbaden, den 6. Dezember 1952.

Der Hessische Minister
für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft
Fischer

(66) **Zweite Verordnung
zur Ergänzung und Änderung der Zuständigkeits-
und Verfahrensordnung zum Entschädigungsgesetz
(ZVO) vom 27. Februar 1950 (GVBl. S. 25).**

Vom 15. Dezember 1952.

Auf Grund des § 47 des Entschädigungsgesetzes vom 10. August 1949 (GVBl. S. 101) wird verordnet:

Artikel 1

Die Zuständigkeits- und Verfahrensordnung zum Entschädigungsgesetz (ZVO) vom 27. Februar 1950 (GVBl. S. 25) in der Fassung der Verordnung zur Ergänzung und Änderung der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung zum Entschädigungsgesetz (ZVO) vom 15. November 1950 (GVBl. S. 253) wird wie folgt ergänzt und geändert:

1. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Minister der Justiz bildet bei den Landgerichten Wiedergutmachungskammern (E). Er kann für den Bezirk mehrerer Landgerichte die Entscheidung einem Landgericht ganz oder zum Teil zuweisen.

(2) Die Wiedergutmachungskammern bestehen aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende muß Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit sein. Die Beisitzer müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben. Der Vorsitzende und die Beisitzer werden vom Minister der Justiz bestellt. Ein Mitglied der Kammer soll Verfolgter sein.“

2. In Artikel 5 Absatz 1 werden die Worte „und der Wiedergutmachungskammer“ gestrichen.

3. Als Artikel 5a wird folgende Vorschrift eingefügt:

„Die Vorschriften des Artikels 5 Absatz 1 Nr. 1, 2 sind auch für die örtliche Zuständigkeit der Wiedergutmachungskammern maßgebend. In allen Fällen des § 6 Absatz 1 Nr. 3 des Entschädigungsgesetzes ist das Landgericht Darmstadt zuständig, solange nicht der Minister der Justiz ein anderes Landgericht bestimmt. Ist nach Satz 1 die örtliche Zuständigkeit eines Landgerichts nicht begründet, so ist das Landgericht am Sitze der Fachbehörde zuständig, die die allgemeine Anmeldebehörde nach Artikel 5 Absatz 2 Satz 1 bestimmt hat.“

4. Als Artikel 7a wird folgende Vorschrift eingefügt:

„Eine bislang lediglich formlos geschehene rechtzeitige Anmeldung ist, soweit über die den Gegenstand der Anmeldung bildenden Ansprüche noch nicht entschieden ist, bei Meidung der in § 40 Absatz 1 Satz 1 des Entschädigungsgesetzes bezeichneten Rechtsfolge bis zum 31. Dezember 1953 in der in Artikel 7 Absatz 2 Satz 1 bezeichneten Form zu wiederholen. Dasselbe gilt in den Fällen des Artikels 9 Absatz 2, wenn die irrtümliche Anmeldung des Anspruchs der allgemeinen Anmeldebehörde rechtzeitig schriftlich angezeigt worden ist.“

5. Als Artikel 16a wird folgende Vorschrift eingefügt:

„(1) Die Fachbehörde kann einen Bescheid, durch den ein Anspruch festgesetzt worden ist, mit Zustimmung des allgemeinen Vertreters des Landesinteresses zurücknehmen, soweit und solange der festgesetzte Anspruch noch nicht fällig ist. Sie darf ihn nur zurücknehmen, wenn ihr nachträglich Umstände bekannt werden, die sie bei verständiger Würdigung veranlaßt hätten, den Anspruch nicht oder nicht in diesem Umfang oder dieser Höhe festzusetzen.

(2) Vor der Zurücknahme soll die Fachbehörde, wenn tunlich, dem Antragsteller Gelegenheit zur Äußerung geben.

(3) Die Zurücknahme erfolgt durch Zustellung eines Zurücknahmebescheides. In diesem ist anzugeben, in welchem Umfange und aus welchen Gründen der Festsetzungsbescheid zurückgenommen wird. Im Umfange der Zurücknahme gilt der Anspruch als abgelehnt. Der Antragsteller ist über den Rechtsbehelf (Artikel 18) schriftlich zu belehren.“

6. Artikel 17 erhält folgende Fassung:

„Wird der festgesetzte Anspruch nicht binnen einem Monat nach Fälligkeit befriedigt, so kann der Antragsteller zwecks Erwirkung eines vollstreckbaren Beschlusses die Kammer anrufen. In dem Verfahren vor der Kammer kann das Land Hessen nicht geltend machen, daß der festgesetzte Anspruch nicht entstanden sei.“

7. In Artikel 18 Absatz 1 Satz 2 werden hinter den Worten „nach der Anmeldung“ in Klammern die folgenden Worte eingefügt:

„in den Fällen des Artikels 7a: nach Wiederholung der Anmeldung in der in Artikel 7 Absatz 2 Satz 1 bezeichneten Form“.

8. In Artikel 18 Absatz 3 wird vor dem Worte „anrufen“ das Wort „jederzeit“ eingefügt.
9. In Artikel 21 Absatz 1 werden in Satz 1 das Wort „gegen“ durch das Wort „in“ und in Satz 5 das Wort „findet“ durch das Wort „finden“ ersetzt.
10. Artikel 24 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „Die Kammer kann über den Grund des Anspruchs vorab entscheiden. Die Entscheidung ist selbständig anfechtbar. Die Kammer kann jedoch anordnen, daß alsbald über den Betrag zu verhandeln sei. Mit Zustimmung der Beteiligten kann die Kammer, nachdem die Grundentscheidung rechtskräftig geworden ist, die Sache zur Entscheidung über den Betrag an die Fachbehörde zurückverweisen. Trifft die Fachbehörde nicht binnen drei Monaten eine Entscheidung, so ist das Verfahren auf Antrag vor der Kammer fortzusetzen; die Befugnis der Fachbehörde zum Erlaß einer Entscheidung erlischt. Soweit die Fachbehörde den Anspruch der Höhe nach festsetzt, finden die Vorschriften der Artikel 15 Absatz 1 b, 16 Absatz 1, 16 a, 18 Absatz 3 und 27 a, soweit sie ihn ablehnt, die Vorschriften der Artikel 15 Absatz 1 a und Absatz 2, 16 Absatz 2 und 18 Absatz 1 Satz 1 Anwendung.“
11. Artikel 27 erhält folgende Fassung:
 „(1) Rechtskräftige Beschlüsse der Wiedergutmachungskammern und des Wiedergutmachungssenats können auf Antrag eines Beteiligten abgeändert werden, wenn nachträglich Umstände tatsächlicher Art eintreten oder bekannt werden, die eine andere Entscheidung notwendig machen, oder wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach § 580 ZPO die Restitutionsklage stattfindet.
 (2) Zur Entscheidung über den Änderungsantrag ist die Wiedergutmachungskammer zuständig, die in dem früheren Verfahren im ersten Rechtszug entschieden hat. Der Antrag ist an keine Frist gebunden. Soweit dem Berechtigten in dem angefochtenen Beschlusse fällige Ansprüche zuerkannt worden sind, kann der Beschluß nur dann zu seinem Nachteil abgeändert werden, wenn der Änderungsantrag innerhalb von drei Monaten gestellt worden ist; die Frist beginnt mit dem Tag, an dem die Fachbehörde oder an dem der sonstige Anspruchsgegner von dem Anfechtungsgrund Kenntnis erhalten hat.
 (3) Liegen die Voraussetzungen vor, unter denen nach § 579 ZPO die Nichtigkeitsklage stattfindet, so sind die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Nichtigkeitsklage mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß die Frist des § 586 Absatz 1 ZPO für den Berechtigten drei Monate beträgt, wenn er im Ausland wohnt.“
12. Als Artikel 27 a wird folgende Vorschrift eingefügt:
 „Unangefochten gebliebene ablehnende Bescheide der Fachbehörden können auf Antrag des Berechtigten, nicht mehr zurücknehmbare Festsetzungsbescheide oder Teile von solchen auf Antrag der Fachbehörde oder des alle-

meinen Vertreters des Landesinteresses durch die Wiedergutmachungskammer abgeändert werden, wenn nachträglich Umstände tatsächlicher Art eintreten oder bekannt werden, die eine andere Entscheidung notwendig machen, oder wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach § 580 ZPO die Restitutionsklage stattfindet. Der Antrag kann von dem Berechtigten jederzeit, von der Fachbehörde und dem allgemeinen Vertreter des Landesinteresses nur innerhalb einer Frist von drei Monaten seit Erlangung der Kenntnis von dem Anfechtungsgrund gestellt werden.“

13. Nach Artikel 27 a wird eingefügt:

„5. Rückgewähr wiedergutmachungshalber bewirkter Leistungen.

Artikel 27 b

Über Ansprüche auf Rückgewähr wiedergutmachungshalber bewirkter Leistungen entscheiden auf Antrag der Fachbehörde oder des allgemeinen Vertreters des Landesinteresses die Wiedergutmachungskammern. Das Verfahren kann mit dem Verfahren nach Artikel 27 oder nach Artikel 27 a verbunden werden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1953 in Kraft.

Artikel 3

Soweit nach Artikel 5 a Satz 2 ZVO die Zuständigkeit der Wiedergutmachungskammern des Landgerichts in Darmstadt begründet ist, gehen die bei den andern Wiedergutmachungskammern einschließlich der in Offenbach (Main) anhängigen Verfahren in der Lage, in der sie sich befinden, auf die Wiedergutmachungskammern des Landgerichts in Darmstadt über.

Artikel 4

Die in Artikel 27 Absatz 2 Satz 3 und in Artikel 27 a Satz 2 bezeichneten Fristen enden nicht vor dem 1. Juli 1953.

Artikel 5

Der Minister des Innern wird ermächtigt, den neuen Wortlaut der ZVO bekanntzumachen und hierbei das Wort „Berechtigter“ soweit geboten durch das Wort „Antragsteller“ zu ersetzen.

Wiesbaden, den 15. Dezember 1952.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident und der Minister der Justiz
Zinn

Der Minister der Finanzen Der Minister des Innern
Dr. Troeger Zinnkann

(67)

Verordnung

über die Zuständigkeit der Wiedergutmachungskammern zur Entscheidung über die Ansprüche aus dem Entschädigungsgesetz.

Vom 16. Dezember 1952.

Auf Grund des Artikels 4 Absatz 1 der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung zum Entschädigungsgesetz vom 27. Februar 1950 (GVBl. S. 25) in

der Fassung der Zweiten Verordnung zur Ergänzung und Änderung der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung zum Entschädigungsgesetz vom 15. Dezember 1952 (GVBl. S. 168) wird verordnet:

§ 1

Über die Ansprüche aus dem Entschädigungsgesetz vom 10. August 1949 (GVBl. S. 101) entscheiden die Wiedergutmachungskammern (E) bei den Landgerichten in Darmstadt, Frankfurt (Main), Kassel und Wiesbaden.

§ 2

(1) Örtlich zuständig sind die Wiedergutmachungskammern (E) bei dem Landgericht in

1. Darmstadt
für die Landgerichtsbezirke Darmstadt, Gießen und Hanau,

2. Frankfurt (Main)
für die Verfahren derjenigen Geschädigten, die im Zeitpunkt der Anspruchserhebung ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen, ihren gewöhnlichen Aufenthalt (Artikel 5a Satz 1, Artikel 5 Absatz 1 Nr. 1 Satz 1 ZVO) im Landgerichtsbezirk Frankfurt (Main) gehabt haben,

3. Kassel
für die Landgerichtsbezirke Fulda, Kassel und Marburg,

4. Wiesbaden
für die Landgerichtsbezirke Limburg, Wiesbaden und, soweit nicht nach Nr. 2 das Landgericht in Frankfurt (Main) zuständig ist, Frankfurt (Main).

(2) Die Zuständigkeit des Landgerichts in Darmstadt nach Artikel 5a Satz 2 der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung bleibt unberührt.

§ 3

Eine der bei dem Landgericht in Darmstadt gebildeten Wiedergutmachungskammern (E) hat ihren Sitz bei dem Amtsgericht in Offenbach (Main). Diese Kammer ist für die Landgerichtsbezirke Gießen und Hanau und die ihr durch die Geschäftsverteilung des Landgerichts in Darmstadt zugewiesenen Amtsgerichtsbezirke zuständig.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1953 in Kraft. Die Verordnung über die Errichtung von Wiedergutmachungskammern zur Entscheidung über die Ansprüche aus dem Entschädigungsgesetz vom 18. April 1950 (GVBl. S. 62) tritt außer Kraft.

(2) Für die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bei den Wiedergutmachungskammern (E) anhängigen Verfahren verbleibt es bei der seither begründeten Zuständigkeit. Jedoch gehen die in § 2 Absatz 1 Nr. 2 bezeichneten Verfahren, die nach dem 30. September 1952 bei dem Landgericht in Wiesbaden anhängig geworden sind, vom 1. Ja-

nuar 1953 ab auf die Wiedergutmachungskammer (E) bei dem Landgericht in Frankfurt (Main) über, sofern nicht bereits eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat. Artikel 3 der Zweiten Verordnung zur Ergänzung und Änderung der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung zum Entschädigungsgesetz vom 15. Dezember 1952 (GVBl. S. 168) bleibt unberührt.

Wiesbaden, den 16. Dezember 1952.

Der Hessische Minister der Justiz
Zinn

(68) Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Militärregierungsgesetzes Nr. 59 (Rückerstattungsgesetz).

Vom 16. Dezember 1952.

Auf Grund des Artikels 92 Absatz 2 des Rückerstattungsgesetzes wird in Ausführung des Artikels 92 Absatz 1 dieses Gesetzes verordnet:

§ 1

Das Amt für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung Kassel wird mit dem 31. Dezember 1952 aufgelöst.

§ 2

In Abänderung des § 2 der 15. Verordnung zur Durchführung des Militärregierungsgesetzes Nr. 59 (Rückerstattungsgesetz) vom 26. Juni 1952 (GVBl. S. 119) ist das Amt für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung Frankfurt (Main) vom 1. Januar 1953 ab für den ganzen Bereich des Landes Hessen örtlich zuständig.

§ 3

Das Landgericht in Kassel bleibt über den 31. Dezember 1952 hinaus für diejenigen Verfahren örtlich zuständig, bei denen der zurückzuerstattende Vermögensgegenstand sich innerhalb der Städte Fulda und Kassel und der Landkreise Fulda, Kassel, Eschwege, Fritzlar-Homburg, Hersfeld, Hofgeismar, Hünfeld, Lauterbach, Melsungen, Rotenburg, Schlüchtern, Waldeck, Witzenhausen, Wolfhagen und Ziegenhain befindet.

Wiesbaden, den 16. Dezember 1952.

Der Hessische Ministerpräsident
und der Minister der Justiz
Zinn

Berichtigung.

Betreff: Ortsgerichtsgesetz vom 6. Juli 1952
(GVBl. S. 124).

In § 22 Absatz (1) beziehen sich die letzten Worte „soweit die Gegenstände sich in seinem Bezirk befinden“ nicht auf Buchstabe e allein, sondern auf den ganzen Absatz (1) Buchstabe a bis e. Sie sind deshalb als besondere Zeile auszurücken.